

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. von Z a h n ,

Beisitzer:

Fräulein D u c h n o w s k y

Paul Oskar H ö c k e r

Dr. L a d e w i g

Frau R e i t z

(Lichtspielgewerbe)
(Kunst and Literatur)
(Volkswohlfahrt)
(Volkswohlfahrt).

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma National-Film A. G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

" Die Bucht des Todes "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

Für die Beschwerdeführerin:

1. Dr. F i e d l e r ,

2. Edwin H i r r l e .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äußerte sich der Vertreter des Beschwerdeführerin zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde der National-Film A.G. gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 19. Juli 1926 - Nr. 13289 - wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens fallen der Beschwerdeführerin zur Last.

G r ü n d e :

Der Bildstreifen zeigt Greueiscenen von solcher Rohheit

und

und Kraßheit, daß davon Verrohung und Entsittlichung der Beschauer befürchtet werden muß. Die zwei Parteien, die sich auf Tod und Leben bekämpfen, zeigen bei der Tötung ihrer Gegner eine solche Skrupellosigkeit, als handele es sich um das Abschlachten eines Huhnes. Dazu tritt ein ausgesprochen sadistischer Zug bei dem Rittmeister, der bei den beiden Folterscenen Bonbons ißt. Schreckensszenen solcher Art hat die Oberprüfstelle in dauernder Rechtsprechung verboten.

Einzelne Szenen zu verbieten, hielt die Filmoberprüfstelle für zwecklos, da der ganze Bildstreifen eine Kette von Greueldarstellungen ist und durch die Entfernung einzelner Szenen die Handlung, die so schon in ihrem Zusammenhang nicht leicht zu verstehen ist, ganz unverständlich würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.

Dr. von Loh